

# Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung

N. 98.

Dinstag den 16. August

1842.

## Amtliche Verlautbarungen.

N. 1268. (1)

Betten- und Pferdekotzen-Lieferungs-Offerte.

Welche zu Folge hoher k. k. Hofkriegsräthlicher Entschliessung vom 26. Juli l. J. E. 2418, für nachstehend sehr namhafte Lieferung hiedurch eingefordert werden, und zwar:

Die hochbeabsichtigte Anschaffung besteht in

- 10,000, sage zehen Tausend Stück einfache zweiblättrige Bettkochen neuer Art . . . . .
- 1000, sage Ein Tausend ganze Blätter Kozenzeug für schwere Cavallerie, wovon jedes Blatt 4 Decken gibt, nach bisheriger Art . . . . .
- 4000, sage Vier Tausend ganze Blätter Kozenzeug für leichte Cavallerie, wovon jedes Blatt 2 Husaren-Pferdedecken gibt . . . . .

Länge	Breite	Gewicht	
		Ellen	Pfund
2 $\frac{11}{16}$	1 $\frac{9}{16}$		9 bis 10
8 $\frac{3}{8}$	1 $\frac{5}{8}$		15 bis 16
5 $\frac{1}{8}$	2		11 bis 12

Die einfachen Bettkochen, als auch beide Gattungen Kozenzeugblätter müssen aus guter, weißer, nicht spießiger Zackelwolle erzeugt werden, von gleicher nicht knöpfiger Gespunst, und über das Kreuz gearbeitet, dicht gewebt, gut gewalkt, auf einer Seite gehörig aufgerauht, und hinlänglich mit Wolle gedeckt, sohin elastisch, rein, und vorzüglich ganz ohne üblen Geruch seyn, überhaupt aber die volle Anwendbarkeit sowohl zu Pferdedecken als Bettkochen haben. — Die Bettkochen, so einen fetten, ranzigen Geruch von sich geben, sohin in der Walke nicht hinlänglich gereinigt wurden, sind aus Sanitäts-Rücksichten zum Bettbelag, und jener Kozenzeug, welcher von einer knöpfigen Gespunst erzeugt worden, wegen zu besorgendem Druck des Pferdes zu Pferdedecken nicht anwendbar, dürfen daher, wenn sie auch sonst von einer guten Beschaffenheit wären, nicht angenommen werden. — Für die Beurtheilung der Bettkochen und Pferdedecken-Kozenzeugs wird besonders bedungen, daß erstere ganz nach dem, mit hohen Hofkriegsräthlichen Rescript vom 23. October 1841, E. 4155, sanctionirten, und zu Grätz erliegenden Probemuster erzeugt, so wie die Qualität

des übrigen Kozenzeugs zu Pferdedecken ebenfalls derselben Probe ganz gleich beschaffen seyn müsse. — Unerkürzt der obangesagten Länge und Breite, dürfen weder die Bettkochen, noch der Kozenzeug, in der Schwere unter dem beigedruckten Minimal-Gewichte, nämlich von 9 Pfund für die erste, 15 Pfund für die zweite und 11 Pfund für dritte Gattung, bei Vermeidung des Ausschusses, erzeugt seyn, so wie jedes etwaige Mehrgewicht über 10 Pfund für die erste, 16 Pfund für die zweite, und 12 Pfund für die dritte Gattung nicht vergütet wird, weßhalb bei allen drei Gattungen dieser Lieferung die Abwägung zur Bezahlung stückweise zu geschehen hat. — So wie die Bettkochen mit küppenblauen Randstreifen durchgängig durchgewirkt seyn müssen, eben so wird gestattet, daß der Kozenzeug zu Pferdedecken, mit blau-, grün- oder gelben, keineswegs aber mit schwarz-, grau-, oder braunen Streifen durchgewirkt seyn kann. — Die obbenannte Erforderniß kann entweder ganz, oder aber nur ein Antheil davon, jedoch immer zur wirklichen Einlieferung Ende März 1843 offerirt werden, mit dem weitem Zugeständniß, daß die Rateneintheilung

zur Hälfte, oder aber nach Verlangen für die erste Rate mit einem Drittheil, und für die zweite, mit den übrigen zwei Drittheilen des Lieferungs-Quantums sich bedungen werden könne. — Die Lieferungszahl jeder der drei Gattungen, so wie der darin geforderte billigste Preis pr. Wiener Pfund Bettkosen, und auch Kosenzeug, wird zuverlässig mit Ziffern, und überdies mit ausgeschriebenen Wörtern deutlich anzusehen seyn. — Weil die Lieferung selbst auf Contract zu geschehen haben wird, so hat jeder Dfferent fünf Procent des Werthes der angebotenen Lieferung entweder bar oder in Staatspapieren-Nennwerth alsadium zur Contract-Caution an die Gräher k. k. Monturs-Commission gegen Erhalt eines Depositen-scheines zu erlegen, und diesen Erlagschein um so zuverlässiger dem Dffert zuzulegen, als dasselbe sonst unbeachtet bleiben würde. — Diese Dfferte müssen weiters enthalten, daß sich der Dfferent verpflichtet, die Lieferung unter den vorstehenden, überhaupt zu den vorschrittmäßigen Bedingungen auch dann zu erfüllen, wenn der k. k. Hofkriegsrath das Lieferungs-Quantum ermäßigen sollte. — Endlich können diese Dfferte, worin sich besonders erklärt werden müsse, daß man den gewöhnlichen Contracts-Bedingungen sich vollkommen fügen, und die Lieferung nach dem zu Grätz eingesehenen Muster bewirken werde, längstens bis zwanzigsten August 1842 an das hohe Illyrisch-Inner-Österreichische General-Militär-Com-mando, oder bis halben September l. J. an den hochlöblichen k. k. Hofkriegsrath und zwar versiegelter mit der Ueberschrift. — „Dffert des N. N. aus N., in Kotzen-Liefe-rungs-Angelegenheit.“ — Nebst dem angeschlossenen Depositen-schein einzusenden. — Grätz am 8. August 1842.

3. 1277. (1)

#### K u n d m a c h u n g

der zweiten dießjährigen Verthei-lung der Elisabeth Freiinn v. Salvaj-schen Armenstiftungs-Interessen, im Betrage von 820 fl. C. M. — Vermög-Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salvaj, ge-bornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach den 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesit-zen Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bl. nobilitirte Personen in Lai-bach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich ange-

gebenen Testaments eine Unterstützung aus die-ser Armenstiftung ansprechen zu können glau-ben, werden hiermit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyrische Subernium stilisirten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu verthei-lenden Stiftungsinteressenbetrage von 820 fl. C. M. bei dieser Armeninstituts-Commission bis Ende September d. J. ein-zureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse ge-hörig darzustellen, und den Gesuchen die Ad-lsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühere Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen be-gebracht haben, so wie die Verwandtschaftspro-ben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausge-fertiget, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebri-gens wird bemerkt, daß die aus diesen Armen-stiftungs-Interessen ein- oder mehrmal erhal-tene Unterstützung kein Recht auf oberm-lige Erlangung derselben bei künftigen Verthei-lungen dieser Stiftungsinteressen begründet. — Von der Armeninstitutscommission. Laibach den 14. August 1842.

3. 1278.

#### Pfandamtliche Licitation.

Donnerstag den 18. d. M. wer-den zu den gewöhnlichen Amtsstun-den in dem hierortigen Pfandamte die im Monate Juni 1841 versetz-ten, und seither weder ausgelösten noch umgeschriebenen Pfänder, so wie die Tags vorher zur Versteigerung überbrachten Effecten fremder Par-teien, an den Meistbietenden ver-kauft.

Laibach am 13. August 1842.

3. 1182. (1)

#### Wohnung zu vermietthen.

In dem Hause Nr. 111 St. Peters-Borstadt nächst der Rothgasse ist zu ebener Erde eine Wohnung mit 5 Zim-mern, Speisgewölb, 2 Küchen, 2 Kel-lern, 2 Stallungen, 1 Magazin und mit einem Garten, entweder zusam-men, oder in zwei Theilen, zu kommen-der Michaeli-Zeit zu vergeben. Das Nähere im nämlichen Hause.